

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Kreis: _____

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Bahnhofstraße 41
04720 Döbeln

Tel.: 03431 - 617 938 Fax: 03431 - 617 939
E-Mail: info@vermessung-petschinka.de oder vb-petschinka@gmx.de

Antragsnummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller (Hinweis: Antragsteller ist immer der Eigentümer laut aktuellem Grundbuch oder eine Behörde, siehe auch Pkt. 7)

Name, Vorname des Eigentümers: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat ¹⁾: _____

Telefon dienstlich ¹⁾: _____

Telefax privat ¹⁾: _____

Telefax dienstlich ¹⁾: _____

E-Mail ¹⁾: _____

2 Kostenschuldner (Hinweis: Zusätzliche Kostenschuldner können z.B. Erwerber, Nutzungsberechtigte oder Sonstige sein)

Antragsteller ist Kostenschuldner

Zusätzliche Kostenschuldner: (Unterschrift in Punkt 6 notwendig)

Name, Vorname: _____

Bezeichnung der Behörde: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Aufnahme von Gebäuden

Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Sicherung von Grenzmarken

Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

3.3 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie:

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

3.5 Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.7 Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.8 Sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§24 des Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.
- Baurechtliche Vorschriften: Die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften liegt in der Verantwortung der Beteiligten und wird vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) nicht geprüft. Der ÖbVI gibt keine verbindlichen Auskünfte in baurechtlichen Fragen.

6 Kostenübernahmeerklärung des zusätzlichen Kostenschuldners (siehe Punkt 2)

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskosten.

x

x

Ort, Datum

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers (Bitte die Bevollmächtigung dem Antrag beilegen.)

Name, Vorname:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat ¹⁾:

Telefon dienstlich ¹⁾:

Telefax privat ¹⁾:

Telefax dienstlich ¹⁾:

E-Mail ¹⁾:

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

x

x

Ort, Datum

Unterschrift